

Merkblatt für Rindermastbetriebe

Ab 01.01.2023 gibt es Änderungen beim Antibiotikaminimierungskonzept in Deutschland. Rechtlicher Hintergrund ist das neue Tierarzneimittelgesetz, das seit dem 01.01.2023 gültig ist. Von den Änderungen sind auch die Antibiotika-Meldungen betroffen, die in der Tierarzneimittel- / Antibiotika-Datenbank der HI-Tier gespeichert werden.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Änderungen für **Rindermastbetriebe** zusammen, die bisher bereits in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier angemeldet waren.

Wenn Sie die Tierarzneimittel-Datenbank noch nicht kennen, dann prüfen Sie zuerst, ob Sie mitteilungspflichtig sind oder nicht. Hilfe finden Sie auf den Internetseiten, die am Ende dieses Merkblatts angegeben sind.

Das Wichtigste im Überblick:



- **Bisher** gab es für Rindermastbetriebe zwei Nutzungsarten in der Tierarzneimittel-Datenbank
 - Mastkälber bis 8 Monate
 - Mastrinder ab 8 Monate
 - Bestandsgrenze: mitteilungspflichtig bei mehr als 20 Tieren im Halbjahresdurchschnitt
- **Seit dem 01.01.2023** gibt es für reine Rindermastbetriebe nur noch eine mitteilungspflichtige Nutzungsart
 - zugegangene Rinder, von der Einnistung bis zum Alter von 12 Monaten
 - Bezeichnung der neuen Nutzungsart in der HI-Tier = „Kälber zugegangen“
 - Bestandsgrenze: **mitteilungspflichtig** bei mehr als 25 Tieren im Halbjahresdurchschnitt
- **Bisher** konnten die Tierhaltenden die Antibiotika selbst in der Tierarzneimittel-Datenbank eingeben oder damit ihre Tierarztpraxis beauftragen.
- **Seit dem 01.01.2023** ist die Tierärztin / der Tierarzt verpflichtet, die Antibiotika zu melden. Alle anderen erforderlichen Daten zu melden, bleibt die Aufgabe des Betriebes (zum Beispiel Nutzungsart, Tierzahlen, Nullmeldung)

Was ist in der HI-Tier zu tun?



1. alte Nutzungsarten abmelden

- ➔ ab sofort, einmalig zu erledigen
- ➔ alle Betriebe melden die bisherige(n) Nutzungsarte(n) für Rinder zum **Ende-Datum 31.12.2022** ab
- ➔ die passende Anleitung finden Sie unter:

[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

2. neue Nutzungsart anmelden

- ab sofort, einmalig zu erledigen
- alle Betriebe, die für die neue Nutzungsart „zugegangene Rinder bis 12 Monate“ mitteilungs-pflichtig sind, melden diese Nutzungsart ab dem 01.01.2023 an
- die passende Anleitung finden Sie unter:
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

3. halbjährliche Meldung - Zeitraum

- der halbjährliche Rhythmus und die Meldefristen bleiben gleich
- die Meldungen sind fällig nach Ablauf des Halbjahres
 - für das 1. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Juli-Wochen
 - für das 2. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Januar-Wochen
- erste **halbjährliche Meldung** nach dem neuen Tierarzneimittelgesetz: **01.07.-14.07.2023!!**

4. halbjährliche Meldung im Juli und Januar – wer meldet was?

- Die Tierarztpraxis meldet die Antibiotika-Verwendung.
- Der/Die Tierhaltende meldet die Tierzahlen.
- Eine Anleitung zur Meldung der Tierzahlen wird erstellt, sobald die Programmierung in der HI-Tier abgeschlossen ist.
- Sofern keine Antibiotika verwendet wurden, macht der Betrieb eine Nullmeldung.
- Die passende Anleitung finden Sie unter:
[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

Was passiert mit den Daten?

Aus Ihren Daten werden folgende Werte ermittelt:

1. Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit

- ist das Ergebnis für Ihren Betrieb
- wird halbjährlich berechnet, separat für jeden Betrieb und jede Nutzungsart
- errechnet sich aus dem Antibiotikaverbrauch, der Art des Antibiotikums und den Tierzahlen
- Berechnung erfolgt automatisch durch die HI-Tier

2. Bundesweite Kennzahlen

- sind die deutschlandweiten Vergleichswerte
- werden jährlich berechnet, separat für jede Nutzungsart
- Berechnung und Veröffentlichung durch das BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)
- Kennzahl 1 = Median (das ist der Wert, unter dem 50% aller Betriebe liegen)
- Kennzahl 2 = viertes Quartil (das ist der Wert, unter dem 75% aller Betriebe liegen)

Der **Tierhaltende ist verpflichtet selbständig** seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen **abzugleichen** und die Werte zu dokumentieren.
Sie finden diese Daten in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier (Menüpunkt „Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge“).
Frist für den Abgleich: 01.03./ 01.09. eines jeden Jahres.

Folgen für den Betrieb:

Überschreitung der Kennzahl 1: tierärztliche Beratung gefordert

Sie sind verpflichtet sich mit Ihrem Tierarzt/ Ihrer Tierärztin zu beraten, was zum Einsatz der Antibiotika geführt hat und wie der Antibiotikaeinsatz minimiert werden kann. Der Fokus der Beratung sollte auf der Tiergesundheit, der Prophylaxe, den Haltungsbedingungen und dem Management liegen. Ein schriftlicher Maßnahmenplan ist nicht einzureichen.

Überschreitung der Kennzahl 2: Maßnahmenplan gefordert

Sie sind verpflichtet sich mit Ihrem Tierarzt/ Ihrer Tierärztin zu beraten, was zum Einsatz der Antibiotika geführt hat und wie der Antibiotikaeinsatz minimiert werden kann. Die besprochenen Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und sind in Form eines Maßnahmenplanes beim zuständigen Veterinäramt einzureichen (Frist: 01.04./ 01.10. eines jeden Jahres).

Weitere Informationen zum Maßnahmenplan finden Sie unter:

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>

Wo finde ich Informationen?



Informationen zur Antibiotika-Meldung in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier sind zum Beispiel auf diesen Internetseiten zu finden:



Regierung von Schwaben

[Regierung von Schwaben Informationen des Sachgebiets 54 Veterinärwesen](#)

→ Hier finden Sie dieses Merkblatt und die Anleitungen.

Projekthomepage LGL

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>



HI-Tier Informationsseite zur Tierarzneimittel-Datenbank

<https://www.hi-tier.de/infoTA.html>